

## G e s e z ,

wegen Verbot der Annahme von Pensionen, Orden, Titeln oder Standeserhöhungen von fremden Höfen, Fürsten oder Herren.

---

Der große Rath des Standes Zürich, in Beherzigung der erspriesslichen Folgen, welche die ehemaligen Pensionen-Verordnungen für das allgemeine und besondere Vaterland hatten,

v e r o r d n e t :

I. Sämmtlichen Bürgern des Cantons Zürich ist von nun an verbothen, Pensionen, Orden, Titel oder Standeserhöhungen irgend einer Art von fremden Höfen, Fürsten, oder Herren anzunehmen.

II. Hieron sind jedoch ausgenommen diejenigen Pensionen, Gratificationen, und Orden, welche hiesigen Cantonsbürgern von fremden Höfen, Fürsten, oder Herren für die in Ihrem Civil-Dienst oder unter Ihren Armeen erworbenen Verdienste erteilt werden.

III. Der Kleine Rath ist mit Bekanntmachung und genauer Handhabung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich Donnerstags den 14 Christmonats 1815.

Im Namen des großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister

W y s.

Der Erste Staatschreiber

L a v a t e r.